

oder der LPG den eingebrachten Boden der LPG zur kostenlosen Nutzung, so lebt die Schuld erst dann wieder auf, wenn der Entschuldete das Grundstück veräußert oder der Vertrag über die kostenlose Nutzung aufgehoben wird.

§ 7

(1) Endet die Mitgliedschaft des Entschuldeten durch Tod, so lebt die Schuld dem Erben gegenüber wieder auf, wenn er nicht Mitglied der LPG ist. Das gleiche gilt unter Anwendung von § 3 Abs. 1 bei einer Erbengemeinschaft hinsichtlich der Erben, die nicht Mitglied der LPG sind. Soweit die Schuld wieder auflebt, kann die Belastung im Grundbuch wieder eingetragen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 gelten sinngemäß. Sie sind auch bei einer Mehrzahl von Erben anzuwenden, wenn die Vereinbarung mit allen Erben getroffen wird, die nicht Mitglied der LPG sind.

§ 8 1

Vereinbarungen über eine erst künftig wieder auflebende Schuld sind nichtig.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Zahlung eines
staatlichen Kinderzuschlages.

Vom 12. Mai 1959

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

Die in § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d und g bis i der Verordnung genannten Personen erhalten den staatlichen Kinderzuschlag auch dann in Höhe von monatlich 20,— DM je Kind, wenn sie oder ihr Ehegatte außer ihrem Arbeitseinkommen, Stipendium oder ihrer Rente bzw. Versorgung noch andere Einkünfte, z. B. aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit, haben. Voraussetzung ist

- a) bei Arbeitern und Angestellten, daß eine Vollbeschäftigung in einem Arbeitsrechtsverhältnis vorliegt oder zumindest der überwiegende Teil der Tätigkeit in einem Arbeitsrechtsverhältnis liegt;
- b) bei Rentnern der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und Empfängern der Versorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, daß es sich um eine Vollrente handelt.

* 2. DB (GBl. I 1958 S. 842)

§ 2

Mithelfende Familienangehörige gelten als Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. 'a' der Verordnung, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis vorliegt und Sozialpflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten besteht.

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung

§ 3

(1) Als monatliches Bruttoeinkommen gilt der monatliche Durchschnittsverdienst der letzten abgerechneten 12 Monate. Dieser ist unter Anwendung des § 26 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu ermitteln. Außer den hiernach nicht zum Durchschnittsverdienst zu rechnenden Zuschlägen bzw. Vergütungen sind Erschwernis-, Land- oder sonstige laufend gezahlte Zuschläge vom Bruttodurchschnittsverdienst abzusetzen, wenn sonst eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung eintreten würde.

(2) Personen, die bisher Anspruch auf Zahlung des weiteren Zuschlages zum staatlichen Kinderzuschlag hatten und bei denen nach Inkrafttreten der Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages lohnpolitische Maßnahmen zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze von 400,— DM führten bzw. führen, erhalten den weiteren Zuschlag zum staatlichen Kinderzuschlag personengebunden weiter, jedoch höchstens für die Dauer des im gleichen Betrieb bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses oder bis zur Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

§ 4

Für den Monat, in dem ein Kind vor Vollendung des 15. Lebensjahres eine Arbeit auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses (einschließlich Lehrverhältnis) aufnimmt, ist der Kinderzuschlag auch dann noch zu gewähren, wenn für den gleichen Zeitraum bereits ein Lohnzuschlag bzw. ein erhöhtes Lehrlingsentgelt gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) gezahlt wird.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 5

(1) Für Schüler, für die gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung Anspruch auf die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages besteht, ist der Kinderzuschlag auch dann weiter zu zahlen, wenn diese während der Zeit der Ferien vorübergehend ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, und zwar unabhängig davon, daß an diese Schüler Lohnzuschlag gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten gezahlt wird.

(2) Der Kinderzuschlag ist auch noch für den auf die Beendigung des Schulbesuches folgenden Monat zu gewähren, wenn für diesen Monat bereits ein Lohnzuschlag bzw. ein erhöhtes Lehrlingsentgelt gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten zur Auszahlung kommt. Die der Schulentlassung unmittelbar folgende Ferienzeit rechnet mit zur Zeit des Schulbesuches im Sinne dieser Bestimmung.